

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2131/82 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 hinsichtlich des Anwendungsdatums der Vorschriften über die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 der Kommission vom 6. Juli 1982 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern⁽⁴⁾ hatte eine angemessene Frist zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendung vorgesehen. Da die Veröffentlichung der Verordnung

jedoch mit Verspätung erfolgte, wurde diese Frist verkürzt, so daß die zuständigen Behörden sich nicht den neuen Anforderungen anpassen konnten. Es erscheint daher angezeigt, das Anwendungsdatum der genannten Verordnung zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 10 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 genannte Datum des 2. August 1982 wird durch das Datum des 1. Oktober 1982 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 5.